



Pressemeldung

EU-Parlament stelle neue abfallpolitische Weichen

-BDSV sieht etablierte Recyclingwege gefährdet-

Am 13. Februar hat das EU-Parlament über die Novelle der Abfallrahmenrichtlinie beraten und abgestimmt. Die BDSV stellt besorgt fest, dass die Abfallwirtschaft nach Verabschiedung dieser Fassung unter einem noch größeren bürokratischen Druck leiden würden und gleichzeitig etablierte Kreisläufe in Gefahr wären: „Es wird Zeit, dass das europäische Abfallrecht endlich auch wirtschaftliche Aspekte ins Kalkül nimmt,“ sagte Rolf Willeke, Geschäftsführendes Präsidiumsmitglied, zu den Vorstellungen der EU-Parlamentarier.

Der zuvor vom Umweltausschuss angenommene Bericht der britischen Abgeordneten Caroline Jackson (Europäische Volkspartei und europäische Demokraten, EVP/ED) spricht sich dafür aus, dass in der EU-Abfallrichtlinie eine Zielhierarchie verankert wird, die folgendermaßen aussieht:

- Vermeidung und Verringerung der Erzeugung von Abfällen,
- Wiederverwendung (Mehrwegverwendung für denselben Zweck),
- Recycling (stoffliche Verwertung),
- sonstige Verwertungsverfahren (einschließlich Verbrennung),
- Deponierung

Die so beschlossene 5-stufige Abfallhierarchie würde nach Ansicht der BDSV zu unnötigem Verwaltungs- und Monitoringaufwand führen. Nach dem Wortlaut der Richtlinie seien Lebenszyklus- oder Kosten-Nutzen-Analysen notwendig, um gegen die festgelegte Priorität „verstoßen“ zu können. Dies würde nicht nur die bestehende und etablierte Kreislaufwirtschaft weiter verteuern, es müsste vielmehr nachgewiesen werden, warum bestimmte Fraktionen aus dem Abfall nur energetisch verwertbar seien. Die Konsequenzen der Altfahrzeug- und Elektro- und Elektronikschrottrichtlinie zeigen heute, dass insbesondere die Unterscheidung und Abstufung zwischen energetischer und stofflicher Verwertung überholt sei. Mit hohem Aufwand sei mit Großversuchen und Abfallbilanzen nachzuweisen, dass Stahlschrott und Kunststoffe einer vermehrten stofflichen Verwertung zugeführt werde. Gerade bei gemischten Kunststoff-Fraktionen zeige sich immer deutlicher, dass es hierfür noch keinen Markt gebe. Jedoch würde zukünftig – schon aus Gründen der Rohstoffverknappung - ausreichend Forschung betrieben, um auch solche Fraktionen einer stofflichen Verwertung zuführen zu können, jedoch auch dann würde ein gemischter Kunststoff nur verwertet, wenn der Absatz gesichert sei. Die Kapazitätsverknappung in deutschen Abfallbehandlungsanlagen führt soweit, dass seit Mitte 2005 das Zwischenlager als Entsorgungsoption in Frage kommt. Sollte dafür zukünftig auch ein zusätzlicher Nachweis einer Kosten-Nutzen-Analyse notwendig sein oder ist es nicht pragmatischer, in solchen Situationen nach wirtschaftlichen und/oder technischen Gesichtspunkten zu entscheiden? „Bereits heute führt der Quotennachweis zum ElektroG und der AltfahrzeugV zu einem unnötigen Bürokratieaufwand, der der Recyclingindustrie immer mehr die Luft zum Atmen nimmt“, konstatierte Willeke. Der Wirtschaftskreis Altfahrzeuge, der die BDSV angehört, hat hierzu praktikable Vorschläge für eine Vereinfachung gemacht. Von weiteren aufwändigen Nachweisen sei abzusehen, damit zukünftig die deutsche Recyclingindustrie noch Chancen im internationalen Wettbewerb hat.

Falls sich die EU nicht für das Energieeffizienzkriterium zur Abgrenzung der energetischen Verwertung und Beseitigung einigen könne, müsse schleunigst nach einem alternativen europaweit anerkannten Parameter gesucht werden. Dies könne sicher auch anhand der BREF-Dokumente geklärt werden, müsse aber für die Müllverbrennungsanlagen in ganz Europa verbindlich sein.

Das EU-Parlament habe ebenfalls entschieden, die zu deponierende Menge weiter zu beschränken sowie Abfallvermeidungsprogramme umzusetzen. Die BDSV plädiert an dieser Stelle eher für eine konsequente Umsetzung der Deponierichtlinie: „Ausnahmegenehmigungen zur Deponierung für Großbritannien und Griechenland bis 2020 zu erteilen und gleichzeitig in der Abfallrahmenrichtlinie die Deponierung eindämmen zu wollen, ist für uns eine vollkommen widersprüchliche Umweltpolitik.“ Schon heute würden vermehrt Abfälle zu Anlagen mit niedrigeren Entsorgungsstandards und –kosten aus Deutschland exportiert, eine einheitliche Umsetzung bestehenden Rechts sowie ein konsequenter Vollzug in der EU-27 würde jedoch solche Entwicklungen verhindern.

Zur definitorischen Abgrenzung Abfall/Produkt wurden ebenfalls neue Kriterien festgelegt. Wenn nachgewiesen wird, dass bestimmte Abfälle Aufbereitungs- und Verwertungsverfahren durchlaufen haben, dann keine Umwelt- und Gesundheitsgefahren mehr bestehen und der Absatz der Produkte gesichert ist, muss die Abfalleigenschaft nicht mehr angewandt werden. Innerhalb einer 2-jährigen Frist sind entsprechende Umwelt- und Gesundheitskriterien in einem Rechtsakt für die Anwendung dieser Regelung festzulegen. Die BDSV äußerte sich hierzu zustimmend: „Die Rechtssicherheit wird erhöht, wenn bereits bestehende international angewandte Qualitätskriterien in allen Mitgliedsstaaten verbindlich festgelegt wird.“ Jedoch wird voraussichtlich erst in einem 5-Jahreszeitraum entschieden, ob für die wirtschaftlich bedeutsamen Sekundärrohstoffe wie Stahlschrott, Bioabfälle, Altpapier, Altglas, Altreifen und Alttextilien entsprechende Regelungen anzuwenden sind oder weitere Kriterien gesucht werden müssen. Rolf Willeke hierzu: „Wir plädieren an dieser Stelle für eine schnellere Klärung, weil Stahlschrott ein internationales Handelsgut ist und als Rohstoff für die Stahlindustrie immer bedeutsamer wird.“

Des Weiteren ist schnellstmöglich eine Definition für „Sekundärrohstoffe“ in die Abfallrahmenrichtlinie aufzunehmen. Dies sei notwendig, weil bei der Herstellung von solchen sekundären Rohstoffen und der Weiterverarbeitung in der produzierenden Industrie derzeit davon auszugehen sei, dass die neue EU-REACH-Verordnung anzuwenden ist. Bis heute haben wir aber noch nicht einmal eine verbindliche Definition. Ob und ab welchem Zeitpunkt einer der vielen möglichen Sekundärrohstoffe von REACH betroffen ist, ist zur Zeit noch nicht hundertprozentig geklärt.

Die BDSV setzt sich nach wie vor dafür ein, dass Sekundärrohstoffe definiert nach Art. 11 der Rahmenrichtlinie von REACH befreit werden. Schließlich haben REACH und Abfallrahmenrichtlinie denselben Zweck, durch strenge Umwelt- und Qualitätsstandards dafür zu sorgen, dass die menschliche Gesundheit und die Umwelt geschützt werden, Von daher betont Rolf Willeke, dass eine doppelte Regulierung der Sekundärrohstoffe nach Abfallgesetzgebung und Chemikalienverordnung keinen Sinn macht. Sie bringt keinen zusätzlichen Nutzen für die Gesundheit und den Umweltschutz. Die BDSV appelliert hier an die deutsche EU-Ratspräsidentschaft - gerade im Hinblick auf die große Bedeutung der Sekundärrohstoffe für die Bildung einer europäischen Recyclingwirtschaft – eine gemeinsame Position der EU-Mitgliedstaaten zu erreichen, dass Sekundärrohstoffe von REACH befreit werden.

Ansprechpartnerin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:

Dr. Beate Kummer

- Umweltkommunikation -

BDSV – Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V.

Berlin/Düsseldorf

Mobil: 0151-19381186

Mail: buero@beate-kummer.de